

innerhalb dreier Tage nachgebracht werden, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene oder sein Angehöriger gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat. Alle diese Maßnahmen der Hereinnahme zur Verwahrung, der Sicherstellung und der Beschlagnahme sind gegen jeden zulässig, in dessen Händen sich eine Sache befindet, auf die die Strafbehörden nach den mitgeteilten Gesetzesvorschriften ihr Augenmerk zu richten haben. Diese Anordnungen bedeuten also gar nicht, daß der davon Betroffene irgendwie einer strafbaren Handlung bezichtigt wird. Weil jeder in den Besitz einer dem Eigentümer unredlich abhanden gebrachten Sache kommen kann, so ist jeder der Gefahr solchen behördlichen Eingriffes ausgesetzt. Wenn man dabei ruhig Blut bewahrt und nicht gerade einem Hauptmann von Cöpenick in die Hände gefallen ist, verläuft die Sache, so sehr sie manchem zunächst auf die Nerven fallen mag, doch schmerzlos.

Anderer Maßnahmen dagegen sind in der Regel nur gegen den einer strafbaren Handlung Beschuldigten oder Verdächtigen zulässig. Dahin gehört in erster Linie die Beschlagnahme von Briefen. An den Beschuldigten gerichtete Briefe und andere Sendungen können bei der Post, an ihn gerichtete Telegramme bei den Telegraphenanstalten beschlagnahmt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind, und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung hat. Diese Maßnahme darf nur der Richter, bei Gefahr im Verzuge und wenn die Untersuchung nicht bloß eine Übertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft anordnen. Die Staatsanwaltschaft muß aber die ihr ausgelieferten Gegenstände, Briefe und anderen Postsendungen uneröffnet dem Richter vorlegen. Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen dreier Tage von dem Richter bestätigt wird. Von den getroffenen Maßregeln sind die Beteiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann. Was für die Untersuchung entbehrt werden kann, ist den Beteiligten sofort auszuhandigen.

Das letzte und schärfste Mittel, das den Untersuchungsbehörden zur Verfügung steht, ist die *Durchsuchung*. Sie ist zulässig bei dem, der als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger und Hehler verdächtig ist. Sie erstreckt sich auf die Wohn- und anderen Räume, auf die Person des Verdächtigen und die ihm gehörigen Sachen. Sie ist zulässig, wenn es sich um die Ergreifung des Verdächtigen handelt, oder wenn vermutlich die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen wird. Gegen andere Personen als den Verdächtigen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung, oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann erlaubt, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spuren oder Sachen sich in den zu durchsuchenden Räumen befinden. Nur der Richter darf Durchsuchungen anordnen, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwalt und die Polizeibehörde. Wenn bei der Durchsuchung nicht der Richter oder Staatsanwalt anwesend ist, so sollen, wenn möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Gemeindeglieder zugezogen werden. Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume darf der Durchsuchung beiwohnen. Im Falle seiner Abwesenheit ist möglichst ein Vertreter oder erwachsener Angehöriger oder Nachbar zuzuziehen. Nach Beendigung des Verfahrens ist dem Betroffenen schriftlich Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung und die strafbare Handlung bezeichnen muß, wenn die Durchsuchung sich gegen den Verdächtigen richtet. Ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände ist dem Betroffenen auf Verlangen zu geben. Falls

sich nichts Verdächtiges gefunden hat, ist ihm hierüber eine Bescheinigung zu erteilen. Die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Was durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurde, ist ihm nach Beendigung des Verfahrens, geeignetenfalls auch schon vorher zurückzugeben. Eines Urteils dazu bedarf es nicht. Weil an gestohlenen Sachen auch der redliche Erwerber Eigentum nicht erwirbt, so werden derartige Gegenstände dem Bestohlenen im oder nach Beendigung des Verfahrens ohne weiteres zurückgegeben.

Gegen alle diese Maßnahmen hat der Betroffene das Recht der *Beschwerde* und zwar, solange es sich um polizeiliche Anordnungen handelt, an die vorgesetzte Dienststelle. Diese Beschwerde wird der Betroffene namentlich dann erheben müssen, wenn die Polizei ohne richterliche Anordnung vorgegangen ist und ihr Vorgehen sich als grundlos erwiesen hat, so daß richterliche Bestätigung nicht nachfolgte. Dann wende man sich an die übergeordnete Stelle und verlange Genugtuung und Entschädigung für die durch den Übereifer nachgeordneter Organe erlittene Unbill. Diese Beschwerde ist an keine Form oder Frist gebunden. Gegen richterliche Anordnungen ist die Beschwerde an das übergeordnete Gericht gegeben. Auch sie ist frist- und formlos. Hat das Beschwerdegericht eine Beschwerde zurückgewiesen, so hat der Betroffene in den hier besprochenen Fällen keine weitere Beschwerde mehr, während man gegen polizeiliche Übergriffe bis zur höchsten Polizeinstanz, also den Landes- oder Reichsminister des Innern gehen kann.

Auch in *steuerlichen Strafverfahren* finden diese Vorschriften nach § 385 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 Anwendung. Neben den obengenannten Behörden sind auch die Finanzämter nebst ihren Beamten und Hilfsstellen berufen, bei allen Steuerzuwiderhandlungen den Sachverhalt zu erforschen. Sie können sich dazu der Hilfe der Polizei bedienen. Auch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben Steuerzuwiderhandlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um Verdunkelungen zu verhüten. Die Finanzämter können Beschlagnahmen nach den oben erwähnten Vorschriften der Strafprozeßordnung anordnen und durch ihre Beamten ausführen lassen. Bei Gefahr im Verzuge können auch Beamte der Finanzämter selbst solche Anordnungen treffen. Doch müssen sie innerhalb dreier Tage die Bestätigung des Finanzamtes nachsuchen. Dagegen kann die Beschlagnahme von Briefen und Postsendungen nur durch das zuständige Amtsgericht auf Ersuchen des Finanzamtes verfügt werden. Durchsuchungen kann das Finanzamt nicht selbst, sondern nur durch die nach der Strafprozeßordnung zuständigen Behörden und Beamten vornehmen lassen, doch sind auf Verlangen Finanzbeamte zuzuziehen. Nur wo in Steuergesetzen selbst Durchsuchungen vorgesehen sind, steht die Anordnung den Finanzämtern selber zu. Sie müssen die Vorschriften der Strafprozeßordnung beachten und haben sich durch einen schriftlichen Auftrag des Finanzamtes auszuweisen. Papiere und Handlungsbücher dürfen die Finanzämter und deren Beauftragte nur dann einsehen, wenn es der Inhaber genehmigt. Andernfalls müssen diese Schriftsachen verschlossen und an den Amtsrichter des Bezirks abgeliefert werden. Dieser hat Papiere und Handlungsbücher, die für die Untersuchung Bedeutung haben, dem Finanzamt mitzuteilen.

Nicht nur bei solchen auf Ermittlung von Steuerzuwiderhandlungen abzielenden Verfahren, sondern auch zum Zwecke der *Feststellung der Steuerpflicht* und deren Höhe besteht das Recht zur *Steueraufsicht* nach den §§ 193 ff der Reichsabgabenordnung, insbesondere auch nach § 106 RAO. das Recht, in allen Betrieben, die der Steueraufsicht unterliegen, *Nachschau* zu halten. Weil wohl